

VEREINSSTATUTEN ABENTEUER FISCHWASSER

Verein Abenteuer Fischwasser
Ossiacher-See-Süduferstraße 59-61
A-9523 Landskron
ZVR 736779737

Gemäß Beschlussfassung durch die Generalversammlung am 16. Oktober 2014

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich
- § 2 Zweck
- § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes
- § 4 Arten der Mitgliedschaft
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Vereinsorgane
- § 9 Die Generalversammlung
- § 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung
- § 11 Der Vorstand
- § 12 Aufgabenkreis
- § 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder
- § 14 Die Rechnungsprüfer
- § 15 Das Schiedsgericht
- § 16 Auflösung des Vereines

Anschrift des Vereins

Abenteuer Fischwasser

Ossiacher See Süduferstr. 59-61

A 9523 Landskron

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen ABENTEUER FISCHWASSER (ZVR 736779737)
2. Er hat seinen Sitz in Landskron und erstreckt seine Tätigkeit auf Österreich, Deutschland / Bayern, Schweiz, Italien / Südtirol und Slowenien.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen in anderen Ländern ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt als ideelles Ziel die Bedeutungssteigerung und Verbesserung von Angelangeboten in Verbindung mit einem Urlaub.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
 - a.) Beratung, Angebotsschulung
 - b.) Gemeinsame Promotions, die entweder regional oder überregional gestaltet werden können.
 - c.) Gemeinsame klassische und nicht klassische Werbemaßnahmen im In- und Ausland
 - d.) Öffentlichkeitsarbeit
 - e.) Seminare, Symposien, Workshops.
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a.) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b.) Erträge aus Veranstaltungen, vereinseigene Unternehmungen

- c.) Förderung, Sponsormittel und sonstige Zuwendungen
- d.) Von Mitgliedern oder Dritten zur Verfügung gestellte Einlagen

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Es sind ausschließlich ordentliche Mitglieder vorgesehen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereines sind österreichische Beherbergungs- und Verpflegungsbetriebe, sowie lokale Tourismusstellen (FVV, VA, etc.)
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig.
3. Vor Konstituierung erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Konstituierung des Vereines wirksam.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Betriebsauflösung bzw. durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, bei Körperschaften durch Auflösung dieser Einrichtungen, Nichteinhaltung der Mindestrichtlinien, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluß.
2. Ein Vereinsmitglied kann seinen Austritt aus dem Verein nur durch ein an die Geschäftsführung gerichtetes Kündigungsschreiben erklären, wobei eine Kündigung ausschließlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum 31. 3. eines jeden „geraden“ Jahres (2014, 2016, 2018, etc.) erklärt werden kann. Die Kündigungserklärung muss, um rechtzeitig zu sein, spätestens 6 Monate vor dem Kündigungstermin nachweislich beim Obmann des Vereins eingelangt sein.
3. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
4. Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten bzw. wegen nicht Erfüllens der übernommenen Leistungen trotz zweimaliger Mahnung verfügt werden. (Gegen den Ausschluß ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.)

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den Mitgliedern zu.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.
3. Die Mitglieder erteilen hiermit dem Verein ABENTEUER FISCHWASSER die unentgeltliche und ausdrückliche Zustimmung, für die von ihnen zur Verfügung gestellten Lichtbilder zu Marketingzwecken verwenden zu dürfen.

Urheberrechtlich geschützte Lichtbilder, die nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Lichtbildherstellers verwertet werden dürfen, stellen die Mitglieder dem Verein ABENTEUER FISCHWASSER nur mit einer gesetzmäßigen Herstellerbezeichnung und dem Nachweis der vorherigen Zustimmungseinholung des Lichtbildherstellers zur Verfügung. Die Mitglieder erklären hiermit ausdrücklich, den Verein ABENTEUER FISCHWASSER aus urheberrechtlichen Schadenersatzforderungen der Lichtbildhersteller schad- und klaglos zu halten.

4. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

die Generalversammlung (§§ 9 und 10)

der Vorstand (§§ 11 bis 13)

die Rechnungsprüfer (§ 14) und

das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9 Die Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Wirtschaftsjahres statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung auf schriftlich begründeten Antrag von mindesten einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefaßt werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. (Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.)
7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig.
8. Die Wahlen und die Beschlußfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a.) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;

- b.) Beschlußfassung über den Voranschlag;
- c.) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- d.) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge;
- e.) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- f.) Beschlußfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- g.) Beratung und Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Obmann, dem Obmannstellvertreter, dem Schriftführer, dem Schriftführerstellvertreter, dem Kassier, dem Kassierstellvertreter und weiteren Vorstandsmitgliedern. Sämtliche Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf zwei Jahre gewählt. Der Vorstand hat beim Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung oder Rücktritt. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgabenkreis

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a.) Erstellung eines Jahresvoranschlages sowie die Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses

- b.) Vorbereitung der Generalversammlung
- c.) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
- d.) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e.) Aufnahme, Ausschluß und Streichung von Vereinsmitgliedern
- f.) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt, auch Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
2. Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
3. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
4. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen.
5. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes und des Schriftführers ihre Stellvertreter.

§ 14 Die Rechnungsprüfer

1. Die zwei gewählten Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
3. Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 sinngemäß.

§ 15 Das Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
2. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt im Falle der sachlichen Zuständigkeit eines Bezirksgerichtes das Bezirksgericht Villach und bei Zuständigkeit eines Landesgerichtes Landesgericht Klagenfurt als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart. Zur Entscheidung über Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag wird die ausschließliche Anwendbarkeit des österreichischen Rechts unter Ausschluss sämtlicher internationalen und nationalen Kollisionsnormen vereinbart.
3. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, daß jeder Streitteil innerhalb 8 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
4. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

§16 Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluß darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva und nach Rückzahlung der von Mitgliedern oder Dritten zur Verfügung gestellten Einlagen verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist. Darüber hinausgehende Beträge fließen ähnlichen Einrichtungen, wie es ABENTEUER FISCHWASSER ist, oder anderen gemeinnützigen Zwecken im Sinne von ABENTEUER FISCHWASSER zu.